

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.402 vom 22. März 2000

ZH Steuerrekursgericht, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2008.402

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.402 du 22 mars 2000

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.402 del 22 marzo 2000

Regeste

Abzüge für Kleider/Zeitungen/Arbeitszimmer einer selbstständig erwerbenden Journalistin. Die bei unselbstständig Erwerbenden entwickelte Praxis bezüglich Arbeitszimmer kommt auf Selbstständigerwerbende nicht zur Anwendung, sondern es besteht hier ein Ermessensspielraum. Rückweisung zur Schätzung der Höhe der Abzüge.

Erwägungen

E. 2

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung des Rekurses bzw. der Beschwerde (Rückweisung). Bei diesem noch unentschiedenen Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG und Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Pflichtige kommt bei diesem Ausgang nicht in Betracht (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.